

mit dem Deutschen Schulpreis geehrten „Leuchtturm-Schulen“ mit IGS-Profil.

Klipperts Fazit am Ende des Buches: Vom Ausland lernen! Finnland, Schweden und Kanada

nennt er als Beispiele, die den deutschen Bildungsplanern als Vorbilder dienen sollten. Wer Zweifel daran hat, dass der von diesen Ländern eingeschlagene Weg auch für Deutschland orientierend sein sollte, dem rate

ich, zumindest das letzte Kapitel im Buch von Klippert zu lesen. **Ich empfehle allen, die heute Bildungsreformen zu verantworten und umzusetzen haben, sich den Inhalt zu eigen zu machen und für die eigene Praxis zu nutzen.**

Zur Erinnerung

Auszüge aus Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention

„Artikel 24 – Bildung

- 1 Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ... zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein ~~integratives~~ **inklusives**¹ Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, ...
 - c) Menschen mit Behinderungen zur ~~wirklichen~~ **wirksamen** Teilhabe **Partizipation** an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- 2 ... stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom ... Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ... Zugang zu einem ~~integrativen~~ **inklusiven**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; ...
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre ~~erfolgreiche~~ **wirksame** Bildung zu ~~erleichtern~~ **ermöglichen**; ...
- 3 ... Schulung von Fachkräften ... Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen ... ein.
- 4 Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner ~~Hochschulbildung~~ **tertiärer Bildung**, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. ...“

Anm. ¹Fett gedruckt sind Begriffe der „Schattenübersetzung“; sie ersetzen die durchgestrichenen der regierungsamtlichen Übersetzung.

Schattenübersetzung der UN-BRK:

► <https://www.nw3.de/attachments/article/130/BRK-Schattenubersetzung-3-Auflage-2018.pdf>